



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes JenaKultur	38
Wirtschaftsplan 2018 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH	38

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Jena am 15.04.2018	39
Ausschusssitzungen	42

Öffentliche Ausschreibungen

Gesamtsanierung Kita Buratino	42
A 00002/2018 Gebäudereinigungsarbeiten und Winterdienst Kooperative Gesamtschule (KGS) Jena	43
Neubau GMS Wenigenjena	43

Beschlüsse des Stadtrates

Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes JenaKultur

- beschl. am 13.12.2017, Beschl.-Nr. 17/1602-BV

001 Der Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes JenaKultur wird bestätigt.

Begründung:

Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Für den Planungszeitraum 2018 wurde von einem Leistungsumfang von JenaKultur für die Stadt Jena ausgegangen, wie er im Gründungsbeschluss von JenaKultur vom 27.10.2004 (Nr. 04/10/04/0061) und in der geänderten Fassung vom 27.04.2005 (Nr. 05/04/S1/0204) sowie in der Zuschussvereinbarung für die Jahre 2017-2020 (Beschluss Nr. 16/1099-BV vom 22.11.2016) ausgewiesen ist.

Als Datengrundlage für den Wirtschaftsplan wurden Ergebnisse der kaufmännischen Buchführung bis September 2017 und die Planungsdaten des Wirtschaftsplanes 2017 sowie die Zuschussvereinbarung 2017-2020 herangezogen. Weiterhin erfassten alle Kostenstellenverantwortlichen des Eigenbetriebes die Plandaten für 2018 einzeln. Diese wurden in Form der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengestellt.

JenaKultur erbringt fast ausschließlich Leistungen im freiwilligen Bereich. Um Erlöseinnahmen zu sichern, müssen möglichst früh vertragliche Verpflichtungen eingegangen werden, um die Künstler für das Jahr 2018 zu binden (z. B. Beginn des Ticketverkaufs für ausgewählte Konzerte der Kulturarena oder des Volkshauses im Zusammenhang mit dem Weihnachtsgeschäft).

Wer die Zuschussvereinbarung für die Jahre 2017 bis 2020 neben die letzten Jahres- und Quartalsergebnisse des städtischen Eigenbetriebs KMJ („JenaKultur“) legt, dem erscheint auf den ersten Blick ein divergentes Bild. Auf der einen Seite steht eine bedarfsgerechte Finanzierung für die zwischen Stadt Jena und JenaKultur vereinbarten Leistungen, auf der anderen erwirtschaftet der Eigenbetrieb gute Ergebnisse und baut somit weitere Rücklagen auf, sogar über die in der Zuschussvereinbarung antizipierten 500 T€ p. a. hinaus. Erst auf den zweiten, dritten und vierten Blick komplettiert sich das Bild: In den Jahren 2016 und 2017 hat es der Eigenbetrieb mit einigen personellen Wechsels zu tun (u. a. in den Bereichen Marketing, Tourismus, Jenaer Philharmonie sowie Werkleitung samt Stabsstellen), so dass nicht alle im Stellenplan vorgesehenen Kosten abgerufen wurden. Zudem erwirtschafteten fast alle Einrichtungen aus unterschiedlichen Gründen im gleichen Zeitraum gute bis sehr gute Ergebnisse. Parallel wurden in dieser Zeit eine Reihe von Arbeitsprozessen zur konzeptuellen und strukturellen Neuausrichtung begonnen, die zwar zukünftige Chancen versprechen, aber auch erhebliche Risiken bergen: Neben den Bauplanungsprozessen rund um das Volkshaus sowie den Neubau der Bibliothek am Engelplatz oder der

Umstrukturierung in den Bereichen Veranstaltungen, Tourismus und Marketing sei an dieser Stelle nur auf die Neukonzeptionierungen der Jenaer Philharmonie und der Städtischen Museen hingewiesen.

Im Zuge der laut Zuschussvereinbarung 2017 bis 2020 für das Ende des Jahres 2017 avisierten Evaluierung des Zuschussbedarfs des Eigenbetriebes JenaKultur kann daher der Wirtschaftsplan 2018 als realistische Richtgröße gelten. Die hier gegenüber dem Plan der Zuschussvereinbarung ausgewiesene Überschreitung und die im Bericht dargestellten Risiken bilden die Herausforderungen vor denen JenaKultur momentan steht, passgenau ab. Neben einer an die den Herausforderungen angemessen angepasste Personalplanung schlagen dabei steigende Personalkosten und Investitionsrisiken zu Buche. Bereits im Jahr 2018 muss zum Ausgleich auf die in den letzten Jahren gebildeten Rücklagen zurückgegriffen werden. Im Sinne des vorliegenden Wirtschaftsplans betrachten wir eine Evaluierung der Zuschussvereinbarung als beantwortet: Der errechnete, abgebildete und vereinbarte Bedarf muss auch für die Jahre 2018 bis 2020 fortgeschrieben werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Wirtschaftsplan 2018 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH

- beschl. am 13.12.2017, Beschl.-Nr. 17/1569-BV

001 Der Wirtschaftsplan 2018 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH wird bestätigt.

002 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH als Vertreter des Gesellschafters Stadt Jena den Wirtschaftsplan 2018 der Gesellschaft zu genehmigen.

003 Die mittelfristige Unternehmensplanung 2019 - 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gesellschaft erwartet für das Jahr 2018 ein ausgeglichenes Ergebnis.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt zum einen durch den städtischen Zuschuss in Höhe von 570 T€ sowie einen Zuschuss des Mitgesellschafters Sparkasse Jena in Höhe von 30 T€ und zum anderen durch Umsatzerlöse aus geplanten Einnahmen bei Veranstaltungen und Vergütungen von Beratungsleistungen sowie Standortmarketing und Kooperationsmanagement Wirtschaft und Wissenschaft. Hierbei werden Einnahmen in Höhe von 60 T€ unterstellt.

Kostenseitig entstehen Aufwendungen im Personalbereich sowie sonstige betriebliche Aufwendungen für Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke Jena Gruppe, Werbung und Inserate, Messen, Veranstaltungen, Miete und Nebenkosten und zusätzliche Aktivitäten. Die Mehrausgaben im

Personalbereich sind durch kontinuierlich anfallende Lohnsteigerungen bedingt. Gemäß den satzungsgemäßen Aufgaben soll die Gesellschaft u. a. für Jena als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort werben und im Bereich Fachkräftegewinnung mit Maßnahmen aktiv sein.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 dem Wirtschaftsplan 2018 zugestimmt.

Die mittelfristige Planung basiert auf den aktuellen Datengrundlagen. Mögliche Veränderungen werden in künftige Planungen eingearbeitet.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Jena am 15.04.2018

1. In der Stadt Jena wird am 15.04.2018 ein hauptamtlicher Oberbürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Oberbürgermeister, der als Beamter auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Oberbürgermeister kann auch gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat. Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet

hat.

Zum Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im ThürKWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der

Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,

d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt Jena ist.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Stadtrates zu wählen sind. Das sind auf der Basis der Einwohnerzahlen Stand 30.06.2016 (vgl. § 37 ThürKWG i.V.m. § 23 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKWO)) für die Stadt Jena 230 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Oberbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt Jena ist.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den für die Wahl des Oberbürgermeisters wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den für die Wahl des Oberbürgermeisters wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den für die Wahl des Oberbürgermeisters wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den für die Wahl des Oberbürgermeisters wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Jena ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel für die Wahl des Oberbürgermeisters Wahlberechtigten unterstützt werden wie Mitglieder des Stadtrates zu wählen sind. Das sind auf der Basis der Einwohnerzahlen Stand 30.06.2016 (vgl. § 37 ThürKWG i.V.m. § 23 ThürKO) für die Stadt Jena 184 Unterschriften.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen

Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn für die Wahl des Oberbürgermeisters Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel für die Wahl des Oberbürgermeisters Wahlberechtigten wie Mitglieder des Stadtrates der Stadt Jena zu wählen sind. Das sind auf der Basis der Einwohnerzahlen Stand 30.06.2016 (vgl. § 37 ThürKWG i.V.m. § 23 ThürKO) für die Stadt Jena jeweils 184 Unterschriften. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die für die Wahl des Oberbürgermeisters Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter im Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena bis zum 12.03.2018, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags in der Zeit von Montags bis Freitag 09.00 bis 13.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr im Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, Erdgeschoss, Löbdergraben 12, 07743 Jena ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum im Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für

dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Jena mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung dieser Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **02.03.2018 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind persönlich bei dem Wahlleiter der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena oder postalisch Postfach 100338, 07703 Jena einzureichen. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **02.03.2018 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Jena unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 12.03.2018 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 13.03.2018 tritt der Wahlausschuss der Stadt Jena zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das ThürKWG und die ThürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 11.01.2018

gez. Olaf Schroth
WAHLLLEITER



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **23.01.2018, 17:00 Uhr** findet im Beratungsraum 01.03_52 Am Anger 28 die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Ergebnispräsentation „Szenario 2030“
3. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **25.01.2018, 17:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
3. Protokollkontrolle
4. Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Jena.2030+
5. Leitlinien Mobilität in Jena 2030
6. Umsetzungsstand Radverkehrskonzept
7. Priorisierung und Fortschreibung Radverkehrskonzept
8. Verbesserung und Erneuerung der Naumburger Straße (Teil 1 von Camburger Straße bis Am Steinbach)
9. Neubau Straßenbahn Jena-Nord mit Umbau der Naumburger Straße, aktuelle Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
10. Informationen aus dem Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt
11. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

GEBÄUDE · FLÄCHEN · SPORT · IT-SERVICE

Ausschreibung von Bauleistungen – Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena, (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Gesamtsanierung Kita Buratino

Kita Buratino, Carolinenstraße 1, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 14 Bodenbelag

ca. 1.200 m² Höhenausgleich Untergrund
ca. 1.750 m² Spachteln und Schleifen
ca. 1.600 m² Kautschukbelag unverfugt R9
ca. 130 m² Kugelgarn
ca. 1.300 m Weichsockelleisten

Entgelt: 15,00 €

Ausführungsfrist: 04.06.2018 bis 24.08.2018

Eröffnungstermin: **02.02.2018, 11:00Uhr**

Zuschlagsfrist: 15.03.2018

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.210501** und dem Vermerk "Gesamtsanierung Kita Buratino Los 14". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren (keine Angaben von Kontaktdaten), die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:
www.kij.de/ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6, 07743 Jena bzw. PF 100338, 07703 Jena

Vorhaben:

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

A 00002/2018 Gebäudereinigungsarbeiten und Winterdienst Kooperative Gesamtschule (KGS) Jena

Ort:

KGS Adolf Reichwein, Wöllnitzer Str. 1, 07749 Jena, OT Wöllnitz

Leistung:

Gebäudereinigungsarbeiten und Winterdienst

Laufzeit: 36 Monate ab 01.04.2018

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: ab 01.04.2018

Abgabe/Eröffnungstermin: **15.02.2018 10:00 Uhr**

Bindefrist: 30.03.2018

Zuschlagskriterien: 70% Preis, 20% Personalkonzept für das Objekt (davon 10% Vertretungsregelung, 10% Qualifizierung der Objektleitung), 10% Umweltkonzept

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o. g. Entgelt erhoben, das vor Abholung bzw. Versendung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030 BIC-/SWIFT-Code: HELA DE F1 JEN** mit dem Zahlungsgrund **6661.130101**, und dem Vermerk "A 00002/2018" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!

Es besteht die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter der entsprechenden VOL-Ausschreibung zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden die Vergabeunterlagen sowie alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren

Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse kostenfrei versendet, jedoch nicht vor dem 09.01.2018.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:
www.kij.de/ausschreibungen



Ausschreibung von Bauleistungen – EU-Offenes Verfahren nach VOB/A 2016 Abschnitt 2

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena, (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau GMS Wenigenjena

Gemeinschaftsschule Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 14 Malerarbeiten

Leistung:

- ca. 9.000 m² Spachtelung Betonflächen, innen
- ca. 12.400 m² Spachtelung Trockenbauflächen, innen
- ca. 20.000 m² Beschichtung Innenflächen, Wände/Leibungen etc.
- ca. 3.800 m² Beschichtung Innenflächen, Decken/Aufkantungen/ Friese etc.
- ca. 8.000 m Beschichtung Innenflächen, Leibungen/Aufkantungen etc., Ca. 50 - 300 mm
- ca. 630 m² Beschichtung Innenflächen, Schablonentechnik, inkl. Schablonen
- ca. 132 m² Beschichtung Innenflächen, Wände, innen, Magnet-Farbe
- ca. 264 m² Beschichtung Innenflächen, Wände, innen, Whiteboard-Farbe
- ca. 3.760 m Beschichtung Holzoberflächen, innen, Sockelleiste, weiß und farbig
- ca. 60 m² Beschichtung Metalloberflächen, innen, weiß und farbig
- ca. 314 m Beschichtung Estrich, 2K-Epoxidharz
- ca. 46 m² Beschichtung Außenflächen, Hydrophobierung
- ca. 46 m² Beschichtung Außenflächen, Anti-Graffiti, permanent, farblos und farbig
- ca. 3 Stück Piktogramme/ Texte, inkl. Schablonen

Entgelt: 21,00 €

Ausführungsfrist: 30.04.2018 bis 08.07.2019

Eröffnungstermin: **12.02.2018, 11:00 Uhr**

Zuschlagsfrist: 29.04.2018

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der

Sparkasse Jena, IBAN: DE 58830 530300 000033 030 / BIC: HELA DE F1 JEN einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund 6661.120901 und dem Vermerk "GMS Wenigenjena Los 14". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen >durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Die Auftragsbekanntmachung wurde elektronisch am **03.01.2018** an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren (kein Angeben von Kontaktdaten), die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet.

Die Ausschreibungsunterlagen werden auf dem Postweg nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **08.01.2018** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch die Vorlage der einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.

C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote:

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Sicherheiten:

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt

- ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge
- ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar
E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de